



► Nr. VO/2015/02917
öffentlich

Lübeck, 17.08.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.140 - Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitung: Dirk Sieburg (E-Mail: dirk.sieburg@luebeck.de Telefon: 122-7102)

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Wohnstifte (Stichtag: 01.01.2010)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.09.2015	Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐ Ja
☒ Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: § 116 (1) GO

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Anlagen :



Bericht zur Prüfung der
Eröffnungsbilanz der
Stiftung Lübecker Wohnstifte
(Stichtag: 01.01.2010)

Rechnungsprüfungsamt



Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Prüfungsleiter: Lutz Baltz
Layout: Elke Buller

Druck
Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck



Inhalt:

	Seite
0 Grundsätzliche Feststellungen.....	1
1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag.....	1
2 Gegenstand der Prüfung.....	1
3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages.....	2
4 Prüfungsvoraussetzungen.....	2
5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen.....	3
6 Prüfungsergebnisse.....	3
A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01).....	4
A 1.2 Anlagevermögen – Sachanlagen – Grundstücke zusammenfassend	4
A 1.2.2.1 - Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte	4
A 1.2.2.2 – Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte	5
A 1.2.2.3 – Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte.....	5
A 1.2.2.4 – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte	6
A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	6
A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	6
A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	7
A 1.3.2 Finanzanlagen, Beteiligungen	7
A 1.3.4.2 – Finanzanlagen, Ausleihungen – Sonstige Ausleihungen.....	7
A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	8
A 2.4 Liquide Mittel	8
P 1.5 Eigenkapital-Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008/2009).....	9
P 3.1 Pensionsrückstellungen	9
P 3.9 Rückstellungen – sonstige Rückstellungen	10
P 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich	11
P 4.2.3 Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt	11



P 4.7	Sonstige Verbindlichkeiten.....	11
7	Fazit.....	12
8	Ausblick.....	12
9	Stellungnahmen zu diesem Bericht.....	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	-	Absetzungen für Abnutzung
AHK	-	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BilMoG	-	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
Doppik	-	Doppelte Buchführung in Konten
EB	-	Eröffnungsbilanz
EG-HGB	-	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GemHVO-Doppik S-H	-	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GJ	-	Geschäftsjahr
GO	-	Gemeindeordnung
HL	-	Hansestadt Lübeck
IDW RS HFA	-	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (Hauptfachaus- schuss)
JA	-	Jahresabschluss
JR	-	Jahresrechnung
LW	-	Lübecker Wohnstifte
NKF	-	Neues Kommunales Finanzmanagement
Projekt NKF/Doppik	-	Projekt Neues Kommunales Finanzmanagement/Doppik bis 30.03.2013)
RBW	-	Restbuchwert
RND	-	Restnutzungsdauer
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RPO	-	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	-	Schleswig-Holstein
StaBil	-	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
VV	-	Verwahr- und Vorschusskonten
ZIL	-	Zentrale Inventurleitung, Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen



0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der HL von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine EB für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls EB aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag der 01.01.2010).

1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag

Für die Prüfung ist entsprechend Ziff. 3.1 der RPO der HL des RPA zuständig.

Der gesetzliche Auftrag erwächst aus § 95 n Abs. 6 der GO S-H.

2 Gegenstand der Prüfung

sollte eine nach GemHVO-Doppik S-H aufgestellte EB zum Stichtag 01.01.2010 sein, die durch die Stiftungsverwaltung oder den Bereich StaBil z. B. durch Unterschrift oder Erklärung gegenüber dem RPA als Prüfungsgrundlage zu autorisieren ist.

Zur Abkürzung dieses Berichtes wurden die nachfolgenden, insbesondere auch der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und weiteren Transparenz von Bilanzprüfungen dienenden Themen in diesem Bericht nicht wiederholt berücksichtigt. Diese wurden im Bericht zur Prüfung der EB der Kernverwaltung bereits ausreichend behandelt (siehe Vorlagen-Nr. VO/2014/02079):

- Vollständigkeitserklärung
- Interne Kontrollsysteme
- Ressourceneinsatz für die Prüfung (externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung, Sicherstellung objektiver Prüfung, fachliche Qualifizierung, zusätzliche technische Unterstützung)
- Inhaltliche Prüfungsplanung
- Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze
- etc. bis zur Ziffer 0.4.14 des Inhaltsverzeichnisses sowie
- Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen
- Rechnungsabgrenzungen (allgemein)
- Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.

Auf die Bildung von Kennzahlen wurde in diesem Prüfungsbericht verzichtet.



Ausführungen zur Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/-planung/-bericht sowie zur Selbstreflexion des RPA befinden sich im Prüfungsbericht zur EB der Kulturstiftung sowie zur Stiftung HGH und werden in diesem Bericht nicht wiederholt.

3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages

Es ist zu prüfen, ob die endgültige EB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung Lübecker Wohnstifte am 01.01.2010 auf Grundlage insbesondere der GemHVO-Doppik des Landes S-H wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind.

Diese Prüfungen haben auf der Grundlage einer zwingend durchzuführenden „Erstinventur“ entsprechend der Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erfolgen, in der es im § 54 Abs. 1 heißt:

„Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 37 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 38 findet Anwendung.“

4 Prüfungsvoraussetzungen

Eine Prüfung konnte zunächst nicht erfolgen, da dem RPA keine auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H autorisierte EB mit Anhang der Stiftung Lübecker Wohnstifte in Papierform bzw. unterschrieben von der Stiftungsverwaltung bzw. eines beauftragten Dritten vorgelegt worden war (lediglich Dateien als „Eröffnungsbilanz – kurz“ sowie „Anhang“).

Grundlage für die Aufstellung einer EB ist die Durchführung einer Inventur nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H.

Dem RPA wurden vom Projekt NKF/Doppik bzw. dem Bereich StaBil lediglich elektronisch die EB mit Anhang zur Verfügung gestellt. Laut Anhang (S. 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Somit sollte ein Abgleich des für die EB übernommenem Vermögens mit den Zähllisten einer Inventur dem RPA möglich sein.

Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Die weiteren dem RPA vorgelegten Prüfungsunterlagen waren für die meisten Bilanzposten jedoch vorhanden bzw. wurden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit war nicht gegeben.



Entsprechend der Prüfung der EB der Kernverwaltung wurden die Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt bzw. nicht mit dieser vereinbart.

Jedoch ergaben sich für die Stiftungsverwaltung und das Projekt NKF/Doppik (später StaBil) zumindest die Grundlagen der Dokumentation der Aufstellung einer Bilanz mit Anhang (und Lagebericht bei Jahresabschlüssen) aus der GemHVO-Doppik S-H, wonach sachverständigen Dritten es ermöglicht werden muss, nach Sichtung von Unterlagen der EB und des Anhangs sich in einer überschaubaren Zeit ein klares Bild von der Vermögens- und Schuldsituation, den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, den Vereinfachungsregeln und Schätzungen, den im Verbindlichkeitspiegel ausgewiesenen Haftungsverhältnissen sowie den Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, machen zu können

5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Bilanzposten, die in der nicht autorisierten EB nicht aufgeführt wurden und für die somit keine Wertansätze bestehen, wurden nicht geprüft.

Da laut Anhang eine Inventur durchgeführt wurde, hätten hierüber Prüfungsunterlagen vorhanden sein müssen. In der Akte sind diese nicht enthalten. Die Stiftungsverwaltung teilte dem RPA mit, dass keine Inventur stattgefunden hat, sondern die Daten lediglich aus den vorhandenen Anlagenachweiskarten zur Bilanzierung des Anlagevermögens in Excel-Tabellen übertragen wurden. Die in den Excel-Tabellen enthaltenen Vermögensgegenstände wurden wiederum in die Anlagenbuchhaltung des Buchhaltungsprogramms übernommen.

Es wurden die dem RPA zur Prüfung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit möglich, genutzt: Diese bestanden in

- einer „Eröffnungsbilanz groß“ als Excel-Tabelle (ohne Autorisierung/Unterschrift im PDF-Format),
- Anhang im PDF-Format.

Eine unterschriebene EB wurde dem RPA nicht nachgereicht.

Abgesehen hiervon wurde das RPA bei der Prüfung durch den Bereich 2.280.5 – Stiftungsverwaltung nach Anlaufschwierigkeiten unterstützt.

6 Prüfungsergebnisse

Für die in der EB aufgeführten Bilanzposten wurden nachfolgende Prüfungsergebnisse unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet:



A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Es wurde im Anhang zur Eröffnungsbilanz angegeben, dass keine Immateriellen Vermögensgegenstände vorlägen.

Richtiger wäre hier die Aussage, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, dass es Immaterielle Vermögensgegenstände in Form von Rechten an fremden Grundstücken (Beschränkte Dienstbarkeiten) geben könnte. Die Stiftungsverwaltung hatte hierzu jedoch keine Detailkenntnisse und konnte die Daten daher nicht für die Eröffnungsbilanz erfassen.

Eine zukünftige Erhebung der Daten gestaltet sich schwierig, da u. a. die Angaben zu Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern (z. B. auch Eigentümereintrag in unterschiedlicher Form wie Hansestadt Lübeck, Hansestadt Lübeck -Liegenschaften-, Der Lübeckische Staat etc) gemacht werden.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar

A 1.2 Anlagevermögen – Sachanlagen – Grundstücke zusammenfassend

Die Stiftung LW verfügt über ein Gesamtvermögen an Grundstücken in Höhe von 220.388,00 EUR. Die Werte wurden gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik aus den Anlagen nachweisen der Stiftung übernommen.

Es wurde jedoch versäumt, einen aktuellen Abgleich mit dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes vorzunehmen. Es wurde zwar ein Abgleich im Jahr 1997 vorgenommen, allerdings kann dieser aufgrund der zeitlichen Differenz von 13 Jahren nicht als ausreichend betrachtet werden. Zur Sicherstellung einer vollständigen Erfassung sollte ein aktueller Abgleich nachgeholt werden.

Zudem wurden zwei Erbbaurechte, in denen die Stiftung Erbbaurechtsnehmer ist, nicht bilanziert. Diese grundstücksgleichen Rechte sind jedoch zu bilanzieren, da diese einen Wert für die Stiftung darstellen.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar

A 1.2.2.1 - Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EU



A 1.2.2.2 – Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.3 – Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte

Entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik S-H können die im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde (hier Stiftungen) ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände in das Anlagevermögen der Eröffnungsbilanz übernommen werden. Diese müssen allerdings vor der Übernahme zwingend auf sachliche Richtigkeit hin geprüft werden. Von dieser Regelung hat die Stiftung LW Gebrauch gemacht. Nach Darstellung der Stiftung hat die erforderliche Prüfung der übernommenen Anlagenwerte jedoch nicht stattgefunden.

In dem Anlagenspiegel GJ 2009 sind insgesamt 24 Anlagen mit unterschiedlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen.

Die ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sind bei zwei Anlagen aus aktivierbaren AHK und zum Teil unzulässigerweise aus Erhaltungsaufwand und Werten der Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen generiert worden. Erhaltungsaufwand darf nicht aktiviert werden. Die Werte der Bilanzposition 1.2.6 sind keine Gebäudebestandteile und haben zudem von den Gebäuden erheblich abweichende Nutzungsdauern. Die ausgewiesenen Anlagenwerte müssen von diesen Bestandteilen bereinigt, ihren Bilanzpositionen zugeordnet und entsprechend ihren zugehörigen Nutzungsdauern abgeschrieben werden.

Zudem wurde festgestellt, dass die Anlagen 9600001 - 22 auf fremden Grund und Boden stehen. Diese Anlagen hätten in der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden und nicht in dieser Bilanzposition ausgewiesen werden müssen. Eine Umbuchung in die Bilanzposition 1.2.4 ist zwingend erforderlich.

Die Sachwerte der Anlagen 9600001 - 21 wurden vom Gutachterausschuss der Hansestadt Lübeck in 2003 durch eine Sachwertermittlung entsprechend der Wertermittlungsrichtlinie ermittelt. Die Gesamtnutzungsdauer der Gebäude wurde seinerzeit mit 80 Jahren festgelegt. Zum Bewertungszeitpunkt in 2003 hatten bis auf zwei Gebäude ein Alter von 28 Jahren und entsprechend eine Restnutzungsdauer (RND) von 52 Jahren vorzuweisen. Für die Alterswertminderung wurde die progressive Abschreibung verwendet. Abweichend von der AfA-Tabelle des Landes Schleswig Holstein hatte die Stiftung nachträglich in 2008 zum Bewertungszeitpunkt in 2003 die Gesamtnutzungsdauer auf 67 Jahre (RND - 39 Jahre) und die Abschreibungsmethode auf eine lineare Abschreibung umgestellt. Bei der Umstellung der Abschreibungsmethode wurde allerdings nicht darauf geachtet, die richtigen Ausgangswerte (Herstellungskosten) zu verwenden. Dies hatte eine Vermischung der Abschreibungsmethoden und überhöhte Restbuchwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag zur Folge.



Eine Korrektur der Anlagenwerte ist unumgänglich, weil mit diesen Werten die Ziele der Doppik nicht erreicht werden.

Hinweise auf eine unvollständige Erfassung von Anlagen dieser Art hat die Prüfung nicht ergeben. Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschließen, dass Objekte dieser Bilanzposition nicht erfasst wurden.

Die detaillierte Prüfungsmitteilung zu dieser Bilanzposition vom 15.05.2014 mit den dazugehörigen Anlagen liegt der Stiftung Lübecker Wohnstifte zur weiteren Veranlassung und Korrektur vor.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar

A 1.2.2.4 – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

In dieser Bilanzposition sind keine Gebäudewerte ausgewiesen worden. Die Stiftungsverwaltung hatte im Prüfungsverlauf bestätigt, dass die Anlagen 9600001 – 22 der Bilanzposition 1.2.2.3 auf Erbaurechtsgrundstücken stehen. Diese Grundstücke gehören der Hansestadt Lübeck. Die Stiftung LW ist bei diesen Grundstücken Erbaurechtsnehmerin. Die entsprechenden Anlagen der Bilanzposition 1.2.2.3 hätten also in der Bilanzposition 1.2.4 ausgewiesen werden müssen. Eine Umbuchung ist erforderlich.

Korrekturbedarf: nicht beziffert

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 wurden auch keine entsprechenden Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung LW lediglich vier Anlagen mit einem RBW von insgesamt 939,00 EUR (bei AHK in Höhe von zusammen 8.144,00 EUR) zu der geprüften Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge besitzt,



was auch so aus dem Anlagenspiegel GJ 2009 hervorgeht. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Anlagen im Bau besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.3.2 Finanzanlagen, Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Im Zweifel gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 % als Beteiligung.

Die Stiftung besitzt eine 7,5 % Beteiligung an der Wohnungsgesellschaft Trave. Diese wurde abweichend zur Beteiligung der Hansestadt Lübeck nach den tatsächlichen Anschaffungskosten vorgenommen. Die HL hat in seiner Bilanz eine Bewertung nach der Eigenkapital-spiegelmethode bevorzugt.

Die GemHVO-Doppik räumt der Stiftung im § 55 GemHVO ein Wahlrecht der Methode ein. Somit ist der Bilanzausweis richtig vorgenommen worden. Das RPA hätte es jedoch im Sinne der Vergleichbarkeit begrüßt, wenn für die Stiftung die gleichen Bewertungsmethoden Anwendung gefunden hätten.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.3.4.2 – Finanzanlagen, Ausleihungen – Sonstige Ausleihungen

Unter dieser Position sind Ausleihungen, z. B. langfristige Darlehen, an Dritte bzw. sonstige Personen/Einrichtungen zu erfassen. Die Laufzeit der Ausleihung muss zudem über einem Jahr liegen. Die Bilanzposition weist eine Ausleihung für ein gewährtes Investitionsdarlehen an eine Gesellschaft aus. Der Wert ist richtig bilanziert worden.

Die gewählte Verschlüsselung für die Bereichsabgrenzung nach dem vorgegebenen VV-Kontenrahmen ist jedoch fehlerhaft.

Korrekturbedarf: 0 EUR



A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Unter „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ sind in der Bilanz die Ansprüche auszuweisen, die aus dem privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Der Bilanzausweis des bei der HL angelegten Termingelds und des Guthabenanteils der Stiftung an den liquiden Mittel der HL von zusammen 2.163.242,97 EUR ist richtig erfolgt.

Daneben wurden am Jahresende 2009 vorzeitig erfolgter Geldeingang in Höhe von 1.264,80 EUR für Forderungen, die erst im Jahr 2010 entstanden, als sonstige privatrechtliche Forderung ausgewiesen.

Unter dieser Bilanzposition sind im Konto 791609161 Forderungen in Höhe von 41.961,29 EUR gebucht.

Die Jahresabrechnung 2009 des mit der Geschäftsbesorgung betrauten Unternehmens weist auf mehreren Einzelpositionen Forderungen aus, deren Gesamtsumme dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag entspricht.

Jedoch fehlt die antizipative Rechnungsabgrenzung. Das sind im Vorjahr erbrachte Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen.

Bei der Aufstellung der EB ist dieses nicht beachtet bzw. nicht umgesetzt worden. Stattdessen sind die Vorgänge ergebniswirksam als laufender Ertrag im Jahr 2010 gebucht worden.

In Höhe von 45.732,48 EUR wurden diese Vorgänge nicht in der EB ausgewiesen, sondern verbessern als periodenfremder Ertrag das Jahresergebnis 2010.

Korrekturbedarf: 45.732,48 EUR

A 2.4 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln gehören insbesondere der Kassenbestand (Haupt- und Nebenkassen), Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (siehe auch § 59 Nr. 9 und Nr. 30 GemHVO-Doppik).

Die liquiden Mittel entsprechen den Angaben der Jahresabrechnung des mit der Geschäftsbesorgung betrauten Unternehmens.

Korrekturbedarf: 0 EUR



P 1.5 Eigenkapital-Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008/2009)

Gemäß § 54 (4) GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter der Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zu erfassen. Die in der letzten kameralen JR ausgewiesenen Beträge für Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt sind, soweit diese nicht als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz auszuweisen sind, von dem auszuweisenden Betrag abzusetzen.

Die Stiftung hat die Vorjahre zwar nicht mit Fehlbeträgen abgeschlossen. Sie hat im Verwaltungshaushalt Überschüsse erwirtschaftet, die z. T. in Rücklagen geflossen sind, aber auch der Bildung von Haushaltsausgaberesten dienten. Diese Haushaltsausgabereste finden bei der Stiftung (im Gegensatz zur Kernverwaltung, wo sie in die Bilanzposition Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag eingeflossen sind,) keine Berücksichtigung in der Bilanz. Aufgrund des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik werden diese Reste als übertragene Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik den Ergebnishaushalt 2010 erneut belasten, sowie sie bereits die Jahresrechnung 2009 belastet haben.

Letztendlich stehen der Stiftung durch die Nichtberücksichtigung der Haushaltsausgabereste in der Bilanz weniger Mittel für Stiftungszwecke zur Verfügung als es bei einer anderen Bilanzierung der Fall gewesen wäre.

Korrekturbedarf: 140.867 EUR

	Vorgelegte Bilanz (Datei)	„Ergebnis RPA“
1.1 Stiftungskapital	3.092.737 EUR	2.951.870 EUR
1.3 Ergebnismrücklage		
Freie Rücklage	678.065 EUR	678.065 EUR
Zweckrücklage	1.016.548 EUR	1.016.548 EUR
1.5 Jahresüberschuss 2009	0 EUR	140.867 EUR
Summe Eigenkapital	4.787.350 EUR	4.787.350 EUR

P 3.1 Pensionsrückstellungen

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.



P 3.9 Rückstellungen – sonstige Rückstellungen

Bei der Bauerneuerungsrückstellung handelt es sich um eine zulässige Rückstellung, die letztmalig mit dem Jahresabschluss 2009 gebildet werden konnte. Diese Auffassung wird auch von den das RPA unterstützten Wirtschaftsprüfern vertreten.

Nach den Übergangsregelungen des BilMoG nach IDW RS HFA 28 wird hinsichtlich der Schlussbilanz (Jahresabschluss) 31.12.2009 und mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 00:00 eine andere Auffassung vertreten. Erstmalig wird der bestehende Bilanzzusammenhang durchbrochen. Viele Wirtschaftsprüfer sprechen auch von einer eigenständigen BilMoG-Eröffnungsbilanz oder BilMoG-Umstellungsbilanz. Dieses ergibt sich aus den Übergangsregelungen nach Art 67 Abs. 3 EG-HGB. Hier hat jedes Unternehmen die Möglichkeit, den Gesetzesrahmen durch sogenannte Ermessensentscheidungen frei zu wählen. Der Gesetzgeber hat zwei Möglichkeiten zur Überleitung der vorhandenen Bauerneuerungsrückstellung vorgesehen.

1. Erfolgswirksame Auflösung gemäß Art. 67 Abs. 3 Satz 2 EG-HGB oder
2. Vollständige bzw. teilweise Beibehaltung der vorhandenen Bauerneuerungsrückstellung

Die Eröffnungsbilanz hat Auskunft über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögenslage zu vermitteln.

Die Neubildung oder Erhöhung der Bauerneuerungsrückstellung wurde zukünftig vom Gesetzgeber durch entsprechende Regelungen unterbunden. Hier sollte man auch die Bilanzstetigkeit nicht außer Betracht lassen, weil nur noch eine Abschmelzung der Rückstellung möglich ist. Auch der Grundsatz der Wesentlichkeit wäre zu beachten.

Aus diesem Grunde sollte hier die Ermessensentscheidung der Verwaltung vorgelegt werden.

Nach den Angaben der Verwaltung ist die Bildung der Bauerneuerungsrückstellung zum 31.12.2009 erfolgt, was zum kameralen Jahresabschluss 2009 hätte nachgewiesen werden müssen. Dieser geforderte Nachweis wurde seitens der Verwaltung nicht vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Bauerneuerungsrückstellung nicht in der Eröffnungsbilanz auszuweisen, weil sie in den bisherigen Jahresabschlüssen für die Stiftungsverwaltung eine untergeordnete Rolle gespielt hat.

Es ist eine Bilanzierung nach § 24 GemHVO-Doppik zu beachten. Die Bauerneuerrückstellung wäre ggf. eine freiwillige Rückstellung!

Rückstellungen müssen in jedem Jahresabschluss neu geprüft werden. Veränderungen sind zu buchen! Dieses bedeutet Verwaltungsaufwand. Dieser Verwaltungsaufwand sollte nicht unterschätzt werden. Aufwand würde sowohl für den Bereich 1.210 – Buchhaltung und Finanzen als auch im Bereich 2.280.5 – Stiftungsverwaltung entstehen.



P 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich

Bei dieser Bilanzposition sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu bilanzieren, die beim öffentlichen Bereich aufgenommen worden sind. Es handelt sich um zwei Darlehen, die mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag bilanziert worden sind.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 4.2.3 Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt

Bei dieser Bilanzposition sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu bilanzieren, die vom privaten Kreditmarkt aufgenommen worden sind. Es handelt sich um vier Darlehen, die mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag bilanziert worden sind.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten gebucht, die keiner der anderen Verbindlichkeits-Bilanzpositionen zugeordnet werden können.

Es handelt sich im Rahmen der Vermietung um erhaltene Vorauszahlungen für Nebenkosten und erhaltene Vorauszahlungen für Wärmeversorgung sowie für sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von zusammen 72.991,57 EUR. Dieser Wert ist bilanziert worden.

Bei den Buchungen in Gesamthöhe von 1.264,80 EUR handelt es sich um vier Einzahlungen auf Erträge des Folgejahres, die noch nicht eingebucht worden waren.

Es fehlen jedoch die antizipativen Posten. Das sind im Vorjahr erhaltene Leistungen, bei denen erst im Folgejahr die Zahlungen erfolgen. Es handelt sich dabei gewissermaßen um eine vorweg genommene Erfolgswirksamkeit. In der Bilanzgliederung ist für diesen Sachverhalt auf der Passivseite die Position sonstige Verbindlichkeit vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Zinszahlungen für Kredite, die jahresübergreifend gezahlt werden

Die Stiftung zahlt für zwei Kredite Zinsen, denen ein jahresübergreifender Zeitraum zugrunde liegt. Die abzugrenzenden Beträge betragen 4.405,54 EUR bzw. 11.007,80 EUR

Diese Verbindlichkeiten in Höhe von 15.413,34 EUR wurden nicht in der EB ausgewiesen, sondern verschlechtern als Aufwand jetzt das Jahresergebnis 2010.

Korrekturbedarf: 15.413,34 EUR



7 Fazit

Es ist das erhebliche Versäumnis festzustellen, dass für die Stiftung Lübecker Wohnstifte keine EB nach GemHVO-Doppik S-H zum Stichtag 01.01.2010 aufgestellt wurde bzw. die Verwaltung nicht/nicht eindringlich auf die Aufstellung einer nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erstellenden (Inventurdurchführung) und autorisierten EB bestanden hatte.

Von den geprüften und 19 in diesem Bericht berücksichtigten Bilanzposten liegen für sieben Positionen Korrekturbedarfe vor. Für zwei Bilanzposten sind Korrekturen das Eigenkapital verändernd im Volumen von zusammen rd. 61.146 EUR konkret bezifferbar. Für einen Bilanzposten ergibt sich ein nicht das Eigenkapital verändernder Korrekturbedarf von 140.867 EUR.

Das dem RPA bekannte Korrekturvolumen von zusammen rd. 202.000 EUR macht in Relation zur Bilanzsumme von rd. 7,041 Mio. EUR einen Anteil von rd. 2,87 % aus.

Das Eigenkapital unterliegt Verringerungen und Erhöhungen im Volumen von rd. 61.146 EUR in Bezug zum ausgewiesenen Eigenkapital von rd. 4,787 Mio. EUR und somit von rd. 1,28 %.

Daher ist mit dieser Prüfung festzustellen, dass unter den Vorbehalten der nicht erfolgten Inventur, nicht autorisiert vorliegender EB mit Anhang sowie nicht für jede Bilanzposition vollständig vorhandener Unterlagen die EB zum 01.01.2010 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stiftung Lübecker Wohnstifte vermittelt wird.

8 Ausblick

Aufgrund der während der Prüfung von der Stiftungsverwaltung überwiegend angenommenen Hinweise des RPA zu Korrekturbedarfen ist davon auszugehen, dass die ausstehenden Korrekturen in dem von der GemHVO-Doppik vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz vollständig Berücksichtigung finden werden.

Die Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse ist von/für der/die Stiftung Lübecker Wohnstifte nachzuholen. Die Aufgabe der abschließenden Autorisierung von JA, insbesondere von Bilanz, Anhang, Lagebericht und Einzelunterlagen, muss frühzeitig zwischen der StaBiL und der Stiftungsverwaltung verbindlich geregelt und dem RPA mit der Stellungnahme zu diesem Bericht mitgeteilt werden.

Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren bestimmungskonform durchzuführen.

Hierbei könnte bereits geleisteter organisatorischer Input der Zentralen Inventurleitung (ZIL) des Bereiches 1.210 - Buchhaltung und Finanzen im Zuge der Vorbereitung der seit dem 01.10.2014 angelaufenen ersten Folgeinventur der Kernverwaltung sowie Erfahrungs-



werte mit dieser für die erste Inventur (nach GemHVO-Doppik) der Stiftung Lübecker Wohnstifte genutzt werden.

Die Möglichkeit einer Beteiligung während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung sowohl einer Inventur als auch der Aufstellung von doppischen JA würde das RPA begrüßen, um hierdurch nach Möglichkeit im Vorwege der Aufstellung eines JA den Unterlagenbedarf für eine Prüfung zu vereinbaren und die Anzahl von Prüfungsfeststellungen durch Hinweise und Empfehlungen grundsätzlich noch weiter reduzieren zu können. Die Intensität begleitender Prüfungsarbeiten ist hierbei abhängig von den hierfür einsetzbaren Ressourcen innerhalb des RPA.

9 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Der Bereich StaBil hatte dem RPA am 01.04.2015 mitgeteilt, dass für zwei bereits vorgelegte Prüfungsberichte über die Eröffnungsbilanzen anderer Stiftungen Stellungnahmen dem RPA erst am 10.08.2015 zugesandt werden können. Das RPA bittet daher den Bereich StaBil sowie die Stiftungsverwaltung um Stellungnahmen auch zu diesem Bericht bis spätestens **10.08.2015** zur Berücksichtigung dann im September-Ausschuss.

Lübeck, den 30.04.2015
14.905.07.12

Kenneth Meyer
Bereichsleitung

Lutz Baltz
Prüfungsleitung

Anlagen:

- Eröffnungsbilanz
- Anhang
- Spiegel

Stiftung Lübecker Wohnstifte

AKTIVA

	EUR	EUR
1. Anlagevermögen		4.772.577
1.2 Sachanlagen		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.3 Wohnbauten	3.586.059	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsmittelanlagen	7.127	
1.3 Finanzanlagen		
1.3.2 Beteiligungen	757.500	
1.3.4 Ausleihungen		
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	421.891	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens		
2. Umlaufvermögen		2.268.554
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.206.469	
2.4 Liquide Mittel	62.085	
Summe Aktiva	7.041.131	7.041.131

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

PASSIVA

	EUR	EUR
1. Eigenkapital		4.787.350
1.01 Stiftungskapital	3.092.737	
1.02 Freie Rücklage	678.065	
1.03 Zweckrücklage	1.016.548	
3. Rückstellungen		20.904
3.9 Sonstige Rückstellungen	20.904	
4. Verbindlichkeiten		2.232.877
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	130.948	
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.027.139	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	534	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	74.256	
Summe Passiva	7.041.131	7.041.131



Stiftung Lübecker Wohnstifte

Anhang zur Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE HINWEISE	4
II.	BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
A.	GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ	5
B.	ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
AKTIVA		7
1	Anlagevermögen	7
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	7
1.2	Sachanlagen	7
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.3	Infrastrukturvermögen	7
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	7
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8
1.3	Finanzanlagen	8
2	Umlaufvermögen	8
2.1	Vorräte	8
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	8
2.4	Liquide Mittel	8
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	8
PASSIVA		9
1	Eigenkapital	9
2	Sonderposten	9
3	Rückstellungen	9
4	Verbindlichkeiten	9
5	Passive Rechnungsabgrenzung	9
ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK		10
Forderungsspiegel		11
Verbindlichkeitspiegel		13
Anlagenspiegel		15
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen		17
Übersicht über Beteiligungen		19

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum 1. Januar 2010 eine Eröffnungsbilanz nach § 4 der Stiftungssatzung vom 09.02.1976 in Verbindung mit § 95m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 95m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 58 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m. § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigelegt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wertmäßig erfasst. Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (§ 38 Abs. 6 GemHVO Doppik) sowie Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren AHK 150 EUR nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ wurden bereits seit den 1990er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" grundsätzlich 1,- EUR. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1 EUR wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" das wirtschaftliche Eigentum inne hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen

und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" von der Grundstücksgesellschaft Trave ausgeführt wurden.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" besitzt bebaute Grundstücke mit Wohnbauten.

Die Werte wurden den existierenden Anlagennachweisen entnommen.

Unter diesem Posten wurden u.a. auch zwei Erbbaurechtsgrundstücke bilanziert. Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ ist Erbbaurechtsnehmerin von zwei Grundstücken, die der Hansestadt Lübeck gehören. Auf diesen Grundstücken befinden sich Gebäude, die wiederum der Stiftung gehören und als Wohngebäude genutzt werden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat unter diesem Bilanzabschnitt lediglich beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ Vermögen i.H.v. 7.127,00 € vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um eine Feuerwehrrzufahrt.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Besitz der Stiftung "Lübecker Wohnstifte".

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" besitzt keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist mit 7,5 % an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH beteiligt. Die Beteiligung ist mit den historischen Anschaffungskosten i.H.v. 757.500 € bewertet.

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" liegt zudem eine Ausleihung über 421.891,25 € an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vor. Die Bewertung der Ausleihung erfolgte zum Bilanzstichtag.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

In diesem Posten sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i.H.v. 1.500.000 € sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung i.H.v. 663.242 € und 41.961 € enthalten.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" liegen liquide Mittel i.H.v. 62.085,65 € vor, die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH als Geschäftsbesorger verwaltet werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und

Das **Stiftungskapital** ist mit einem Betrag i.H.v. 3.092.737 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva i.H.v. 2.754.108,37 €.

Die **Freie Rücklage** beträgt 678.065 €.

Die **Zweckrücklage** wurde mit einer Gesamtsumme i.H.v. 1.016.548 € gebildet. Darin enthalten ist der **Jahresüberschuss** i.H.v. 10.867,24 € und dieser ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge.

2 Sonderposten

Für die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat lediglich eine sonstige Rückstellung gebildet. Dahinter verbirgt sich die Bauerneuerungsrücklage i.H.v. 20.903,56 €, die sich aus der Bilanz der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge ergibt.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen wurden zum einen am privaten Kapitalmarkt i.H.v. 2.027.138,70 € aufgenommen, zum anderen im öffentlichen Bereich i.H.v. 130.948,38 €.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind betragsmäßig Verbindlichkeiten aus Vermietung, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben, ausgewiesen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** umfassen zum einen die erhaltenen, aber noch nicht abgerechneten Nebenkosten und Wärmekosten i.H.v. 72.991,57 €, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben. Zum anderen ist für zu früh eingegangene Gelder für Forderungen, die erst im nächsten Jahr entstehen, ein Verwaehrposten i.H.v. 1.264 € gebildet worden.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit Sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Forderungsspiegel

LW - Forderungsspiegel

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen					
169	2.2.2 Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen					
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen					
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.206.469,00	2.206.469,00			
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände					
	Summe	2.206.469,00	2.206.469,00	-	-	

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel

LW - Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	130.948,00			130.948,00	
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.027.139,00			2.027.139,00	
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditauf- nahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	534,00	534,00			
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	74.256,00	74.256,00			
	Summe	2.232.877,00	74.790,00	-	2.158.087,00	

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 01.01.2010

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstel- lungskosten	Abschreibungen	Restbuch- wert zum 01.01.2010
	Anfangs- bestand	kummulierte Abschreibungen	
	EUR	EUR	EUR
2	3	9	12
1.2 Sachanlagen			
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.3 Wohnbauten	4.945.441,00	1.359.382,00	3.586.059,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	14.248,00	7.121,00	7.127,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.2 Beteiligungen	757.500,00	0,00	757.500,00
1.3.4 Ausleihungen			
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	421.891,00	0,00	421.891,00
Summe	6.139.080	1.366.503	4.772.577

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

LW - Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produkt	A.-Obj.Nr.	Konto	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR
573009		5211010		62.767,13
573009		5211010		78.100,00

Übersicht über Beteiligungen

LW - Übersicht Beteiligung

lfd. Nr.	Name	Stammkapital in Währung	Währung	Anteil der LW am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)		
				in T€	in %	2007 in TEUR	2008 in TEUR	2009 in TEUR
III. Gesellschaften								
	unmittelbare Beteiligungen							
6	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	10.100,00	T€	757,50	7,50%	43,60	45,45	45,45

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über
1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister

Bw 19/4.

1.140 Rechnungsprüfungsamt		
<i>[Signature]</i> 28. April 2016		
<i>1</i>	<i>Sw</i>	PrGr <i>1</i>

Stellungnahme zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ – Mandant 116

0 Grundsätzliche Feststellungen

Die Hansestadt Lübeck hat zum 1. Januar 2010 das Rechnungswesen von der Kameralistik auf das neue System der Doppik umgestellt. Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ hat als von der Hansestadt verwaltete Stiftung gleichzeitig umgestellt. Die kommunale Doppik sieht umfangreiche, auch deutlich über die handelsrechtlichen Vorgaben hinausreichende Erweiterungen vor, die neben der rein technischen Einrichtung vorrangig ein Umdenken in nahezu allen Verwaltungsbereichen erfordert.

Als erstes Produkt dieses Systemwechsels ist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nach § 54 GemHVO-Doppik erstellt worden. Der offizielle Prüfungsbeginn zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen wurde vom Rechnungsprüfungsamt zum 20.04.2012 erklärt. Der Formulierung im Plural war zu entnehmen, dass auch die Bilanzen der Stiftungen betroffen sein würden. Wie vom Rechnungsprüfungsamt zutreffend dargestellt, wurden „Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt“. Am 21.02.2013 wurden Dateien zu den Eröffnungsbilanzen auch der Stiftungen erbeten. Noch am selben Tag wurden diese zur Verfügung gestellt. Der Prüfbericht ist wohl auf Grundlage lediglich dieser Dateien erstellt worden. Weitere Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren, von 1.201.2 der Abteilung Bilanzen, nicht abgefordert.

Auch vor der offiziellen Prüfungseröffnung waren die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen an der Eröffnungsbilanz noch im fünften Jahresabschluss erfolgsneutral zulässig. Angesichts des verwaltungsumfassenden Systemwechsels hat der Gesetzgeber bereits zahlreiche gravierende Korrekturen an der Eröffnungsbilanz erwartet. Die ursprünglich festgesetzte Frist von vier Jahresabschlüssen wurden mit der Änderung der Verordnung zum 01.01.2013 auf fünf erhöht.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Verwaltung unternehmen beiderseits erhebliche Anstrengungen, Fehler und Fehlverhalten in der doppelten Buchführung zu finden, um sie möglichst kurzfristig zu bereinigen. Das RPA hat hierbei die Möglichkeiten der umfassenden systematischen Prüfung, wohingegen in der Verwaltung derzeit oftmals noch einzelfallbezogen prekäre Situationen auffällig werden, die unverzüglich zu bereinigen sind. In einigen z.T. bereichsübergreifenden Fällen schließen sich umfangreichere Änderungen von Verfahrensweisen an, die nicht immer sofort oder rückwirkend umgesetzt werden können. Daher ist die Aufgabe der Anpassung der Buchhaltung an alle Lübecker Besonderheiten langfristig ausgerichtet.

Auch auf Landesseite entwickeln sich die Regelungen und Empfehlungen zur Doppik weiter, so dass mehrdeutige Regelungen inzwischen konkretisiert werden konnten. Dem entsprechend wurde die GemHVO-Doppik seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz mehrfach angepasst (z.B. § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Hier profitiert das Rechnungsprüfungsamt heute von Kenntnisständen und Erfahrungen, die im Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz zunächst nur vage erkannt werden konnten und inzwischen allgemein kommuniziert sind.

Zunächst wurden vom Land allenfalls auf ausdrücklicher Nachfrage Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz gegeben, zumal die Vielfalt an buchhalterischen Besonderheiten in der Hansestadt nicht sofort durch Experten einheitlich auf doppelte Grundsätze aller Gemeinden in Schleswig-Holstein übertragbar sind. Erst im Laufe der Jahre wurden auch aufgrund zahlreicher Anfragen der Hansestadt immer mehr Hinweise zum Beispiel auf der Internetseite NKR-SH.de von Landesseite unterstützt entwickelt. Einige Hinweise sind nach kritischer Prüfung auf Landesseite dort sogar wieder entfernt worden. Die Internetseite wird hauptsächlich erst ab Anfang 2013 mit Antworten zu oft gestellten Fragen angeboten. Bis dahin blieben Fragen an die Landesebene offen oder wurden erst mit monatelanger Bearbeitungszeit beantwortet.

0.1 *Zur Erstellung der Stellungnahme zum Prüfbericht*

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ging am 08.05.2015 in der Stabsstelle Bilanzen ein, mit der Bitte, eine Stellungnahme bis zum 10.08.2015 vorzulegen.

Aufgrund der gleichzeitig anstehenden Jahresabschlusserstellung für den Jahresabschluss 2011 des Kernmandanten bis zum 15.05.2015 und weiterer erforderlicher Abstimmarbeiten, welche die höchste Priorität innerhalb der Abteilung Bilanzen darstellte, konnte eine Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt nicht realisiert werden. Zudem erfolgte zum 01.07.2015 ein Aufgabenübergang der Hauptbuchhaltung inklusive Bilanz- und Anlagenbuchhaltung und zusätzlich auch die Übernahme der Inventurverantwortung auf die bis dahin geführte Stabsstelle Bilanzen zum 01.07.2015.

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde aus diesen Gründen eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme vereinbart.

Zur besseren Übersicht wurden nur die Bilanzpositionen aufgeführt, die in der Eröffnungsbilanz enthalten sind und die Bilanzpositionen zu denen in dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz Anmerkungen enthalten sind.

Die zur leichteren Lesbarkeit dieser Stellungnahme wörtlich bzw. inhaltlich übernommen Textpassagen des RPA sind mit einem senkrechten Strich im linken Randbereich gekennzeichnet – wie für diesen Absatz.

1. Zu den Prüfungsfeststellungen

1.1 Prüfungsobjekt

Unter Prüfungsvoraussetzungen stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass dem RPA vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die Eröffnungsbilanz mit Anhang zur Verfügung gestellt wurden. Laut Anhang (Seite 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. (...) Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Der Prüfbericht ist anscheinend auf Grundlage ausschließlich der am 21.02.2013 übermittelten Dateien erstellt worden. Die bereits am 05.07.2012 elektronisch übermittelten Inventarlisten mit den dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls vorliegenden, original unterschriebenen Inventarlisten wurden offenbar nicht berücksichtigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Listen zuständigkeitshalber als Meldungen von der Stiftungsverwaltung des Fachbereiches 2 erstellt wurden und mit weiteren Meldungen zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt abgelegt wurden.

1.2 *Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz*

Das Rechnungsprüfungsamt wurde nach eigener Einschätzung bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, insbesondere seit dem 11.01.2013 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen Ende Februar 2014, durch das TP 3 bzw. die Stabsstelle Bilanzen nicht ausreichend unterstützt. Dies resultiert aus Sicht der Verwaltung aus der höchsten Priorität zur Erstellung des Jahresabschlusses 2010. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass seit der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2014 auch vom Innenministerium die eilige Erstellung längst vorzulegender Jahresabschlüsse der Hansestadt zunehmend intensiver betont wird und vorgegebene Fristen möglichst gravierend unterschritten werden sollen.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dann sogar selbst dar: „Somit enthält dieser Bericht auch bisher StaBil nicht bekannte Korrekturbedarfe des RPA.“ Andererseits wurde bereits mit dem Prüfungseröffnungsgespräch die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt. Daneben haben sich die PrüferInnen direkt an die Bereiche gewandt, um die von dort zur Eröffnungsbilanz gemeldeten Sachverhalte zu hinterfragen. Soweit aus einzelnen Bereichen keine für PrüferInnen befriedigenden Antworten gegeben wurden, ist dies nicht zwingend einer mangelnden Unterstützung des Projektes NKF/Doppik zuzurechnen.

A 1 - P 5 Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 – 3) sowie der Passiva (P 1 - 5)

Nach § 48 GemHVO-Doppik SH sind die Gliederung der Bilanz sowie die Posten und deren Reihenfolge vorgegeben, die mindestens auszuweisen sind. Hierbei wurde das im betriebswirtschaftlichen Fachkonzept, Version 1.06, vom Projekt NKF/Doppik vorgesehene „Bilanzgliederungsschema für die Hansestadt Lübeck“ mit der Verordnung abgeglichen und überprüft (Ordnungsmäßigkeit der EB und des Anhangs).

Mit dieser Stellungnahme wird die Struktur des Prüfberichtes bewusst aufgenommen, um einen Abgleich zwischen der einzelnen Darstellung des RPA und der Stellungnahme der Verwaltung zu ermöglichen.

Hierbei wurde die Prüfungsfeststellung auf den beanstandeten Sachverhalt möglichst neutral zusammengefasst, so dass nach diesseitiger Einschätzung ein objektiver Überblick und eine Einleitung in die Stellungnahme möglich sind.

A 1 - 3 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19)

Eine Summierung der Bilanzposten der Aktiva ergibt rechnerisch 7.041.131,95 EUR.

A 1 Anlagevermögen (KG 01 – 14)

Das Anlagevermögen summiert sich rechnerisch auf 4.772.577,24 EUR.

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass von der Stiftungsverwaltung dargestellt wurde, dass keine immateriellen Vermögensgegenstände vorliegen. Dementgegen besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" Rechte an fremden Grundstücken besäße. Diese konnte von der Stiftungsverwaltung aufgrund der Datenlage nicht bestätigt werden. Eine zukünftige Erhebung der Daten gestalte sich schwierig, da die Angaben zu diesen Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern geführt würden.

Sollten Rechte an fremden Grundstücken objektiv nachvollziehbar bekannt werden, die zur Eröffnungsbilanz vorgelegen haben, so werden diese im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur nachträglich erfasst.

A 1.2 Sachanlagen (KG 02-09)

Sachanlagen wurden mit einem Gesamtbetrag von 3.593.186,00 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

A 1.2 Grundstücke zusammenfassend

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass Grundstücke mit einem Wert von 220.388,00 EUR bilanziert worden sind. Es soll jedoch versäumt worden sein, ein Abgleich mit dem Liegenschaftsbuch vorzunehmen, da der Abgleich aus dem Jahr 1997 angeblich zu alt sei.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung ermittelte Wertansätze für Vermögenswerte übernommen werden.

Die Stiftung hat seit vielen Jahren geeignete Vermögensverzeichnisse geführt. Nach der zwischenzeitlich entwickelten und in den Kommentaren zur Gemeindeordnung nun aufgeführten

Klarstellungen bedarf es für die Übernahme von Vermögenswerten aus bereits vorhandenen Vermögensverzeichnissen des mengenmäßigen Abgleichs im Rahmen einer Bestandsaufnahme.

Bei den hier relevanten Vermögenswerten handelt es sich um bewirtschaftete Grundstücke, zu denen die Relevanz von Sonderabschreibungen nicht nachvollziehbar ist. Das zahlenmäßige Vorhandensein dieser Immobilien ist unstrittig.

Die bereits angeführte rechtliche Regelung zur Möglichkeit der Übernahme vorhandener Daten soll ausdrücklich eine Erleichterung für die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz sein. Nach diesseitiger Einschätzung hat der Verordnungsgeber eine zusätzliche, vollständige Inventur mit Neubewertung aller bereits geführten Vermögenswerte bewusst vermeiden wollen, wenn geeignete Werte bereits bekannt sind. Weswegen der Verordnungsgeber zusätzliche Hürden, wie vom Rechnungsprüfungsamt interpretiert wird, hätte umsetzen wollen, ist nicht nachvollziehbar. Entsprechend der Argumentation des Rechnungsprüfungsamtes würden bei den bereits erfassten und vorhandenen Vermögenswerten noch mehr Bewertungsaufwendungen entstehen als sie für den Fall nicht vorhandener Anlagenverzeichnisse erforderlich wären. Solche Mehraufwendungen kann der Verordnungsgeber nicht gewollt haben, was den Kommentierungen eindeutig zu entnehmen ist.

Zudem seien zwei Grundstücke, für welche die Stiftung Erbbaurechtsnehmer ist, nicht bilanziert.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde ausdrücklich entschieden, dass eine Bilanzierung nicht erfolgen darf. Im Rahmen der Prüfung von Eröffnungsbilanzkorrekturen wird dieser Sachverhalt erneut hinterfragt.

A 1.2.2.3 Wohnbauten (KG 031), Berichtsteil Gebäudewerte

Die Wohnbauten wurden mit einem Betrag von insgesamt 3.586.059,00 EUR bilanziert.

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass trotz der Erleichterungsregelung entsprechend § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik im Rahmen der Übernahme vorhandener Daten zusätzliche Wertermittlungen hätten durchgeführt werden müssen.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Möglichkeit geregelt, dass für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz ermittelte Werte aus bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde übernommen werden können. Die Anmerkungen zu dieser Regelung schließt hierzu sogar Wiederbeschaffungszeitwerte von kostenrechnenden Einrichtungen ein, wenn diese Grundlage der Ermittlung der Abschreibungen waren.

Bei einer solchen Übernahme muss die sachliche Richtigkeit der Vermögensnachweise überprüft werden. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit des erfassten Vermögens mit ein.

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, auch die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Entsprechend der Kommentierung zur Verordnung ist insbesondere nicht die Bewertung, sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bei zwei ausgewiesenen Anlagen aus aktivierbaren AHK und zum Teil unzulässigerweise aus Erhaltungsaufwandaus Werten der Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen,

generiert worden sind. Erhaltungsaufwand darf nicht aktiviert werden. Die Werte der Bilanzposition 1.2.6 sind keine Gebäudebestandteile und haben zudem von den Gebäuden erheblich abweichende Nutzungsdauern. Die ausgewiesenen Anlagenwerte müssen von diesen Bestandteilen bereinigt, ihren entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und entsprechend ihren zugehörigen Nutzungsdauern abgeschrieben werden.

Sofern Kosten der Erhaltung fälschlicherweise als AHK ausgewiesen werden, so wird dieser Fehler durch Eröffnungsbilanzkorrekturen bereinigt. Diese Prüfungsfeststellung wird verwaltungsseitig geprüft.

Auch die Erfassung von beweglichem Sachanlagevermögen mit dem Gebäude widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung. Das falsch zugeordnete Sachanlagevermögen wird im Zuge der Folgeinventur erfasst und daraufhin im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und über die korrekte Nutzungsdauer abgeschrieben.

Zudem erklärt das Rechnungsprüfungsamt, dass die Anlagen 9600001 -22 auf fremden Grund und Boden stehen. Diese Anlagen hätten in der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden ausgewiesen werden müssen.

Diese Anmerkung wird derzeit geprüft und bei einer Bestätigung der Stiftungsverwaltung im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen umgesetzt.

Das Rechnungsprüfungsamt teilt mit, dass die Sachwerte der Anlagen 9600001 - 21 vom Gutachterausschuss der Hansestadt Lübeck in 2003 durch eine Sachwertermittlung entsprechend der Wertermittlungsrichtlinie ermittelt wurden. Die Gesamtnutzungsdauer der Gebäude wurde seinerzeit mit 80 Jahren festgelegt. Zum Bewertungszeitpunkt in 2003 hatten bis auf zwei Gebäude ein Alter von 28 Jahren und entsprechend eine Restnutzungsdauer (RND) von 52 Jahren vorzuweisen. Für die Alterswertminderung wurde die progressive Abschreibung verwendet. Abweichend von der AfA-Tabelle des Landes Schleswig Holstein hatte die Stiftung nachträglich in 2008 zum Bewertungszeitpunkt in 2003 die Gesamtnutzungsdauer auf 67 Jahre (RND - 39 Jahre) und die Abschreibungsmethode auf eine lineare Abschreibung umgestellt. Bei der Umstellung der Abschreibungsmethode wurde allerdings nicht darauf geachtet, die richtigen Ausgangswerte (Herstellungskosten) zu verwenden. Dies hatte eine Vermischung der Abschreibungsmethoden und überhöhte Restbuchwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag zur Folge.

Eine Korrektur der Anlagenwerte sei unumgänglich, weil mit diesen Werten die Ziele der Doppik nicht erreicht werden.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Möglichkeit geregelt, dass für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz ermittelte Werte aus bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde übernommen werden können. Die Anmerkungen zu dieser Regelung schließt hierzu sogar Wiederbeschaffungszeitwerte von kostenrechnenden Einrichtungen ein, wenn diese Grundlage der Ermittlung der Abschreibungen waren.

Bei einer solchen Übernahme muss die sachliche Richtigkeit der Vermögensnachweise überprüft werden. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit des erfassten Vermögens mit ein.

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, auch die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Entsprechend der Kommentierung zur Verordnung ist insbesondere nicht die Bewertung, sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen.

A 1.2.3 Infrastrukturvermögen (KG 04)

A 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (KG 045)

Vermögensgegenstände zu dieser Bilanzposition sind mit einem Wert von 7.127,00 EUR bilanziert.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (KG 05)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass die Anlagen 9600001 - 22 (Wohnbauten), die der Bilanzposition A 1.2.2.3 zugeordnet sind, jeweils auf Erbbaurechtsgrundstücken stehen und daher den Bauten auf fremden Grund und Boden zugeordnet werden müssen.

Auf die Ausführungen zu A 1.2.2.3 wird verwiesen.

A 1.3 Finanzanlagen (KG 10-14)

A 1.3.2 Beteiligungen (KG 11)

Unter diesem Bilanzposten wird eine Beteiligung an der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH in Höhe von 757.500,00 EUR richtig ausgewiesen.

A 1.3.4 Ausleihungen (KG 13)

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen.

A 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen (KG 13-)

Diese Bilanzposten weist einen Wert von 421.891,24 EUR aus.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Bereichsabgrenzung nach der Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen für ein gewährtes Investitionsdarlehen fehlerhaft ist.

Nach der Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen ist für Ausleihungen die Bereichsabgrenzung B zu wählen. Sofern es sich bei der Gesellschaft, der das Darlehen gewährt wurde, nicht um eine Beteiligung oder ein verbundenes Unternehmen handelt, ist die Abgrenzung 8 „Sonstiger inländischer Bereich“ zu wählen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Ausleihung an eine Beteiligung, die in der Bereichsabgrenzung B mit der Ziffer 5 „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ abzugrenzen ist. Der Kritikpunkt des Rechnungsprüfungsamtes ist demnach zutreffend. Die Umgliederung der Ausleihung wird verwaltungsseitig geprüft.

Eine Veränderung an dem Bilanzposten entsteht durch diese Umgliederung nicht, da die Bereichsabgrenzung lediglich eine Auswirkung auf der Kontenebene hat, die dem Bilanzposten untergeordnet ist.

A 2 Umlaufvermögen (KG 15-19)

Das Umlaufvermögen summiert sich auf 2.268.554,71 EUR.

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16,17)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit insgesamt 2.206.469,06 EUR bilanziert.

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (KG 179)

Das Rechnungsprüfungsamt teilt mit, dass die Jahresrechnung des mit der Geschäftsbesorgung betrauten Unternehmens auf mehreren Einzelpositionen Forderungen ausweist, deren Gesamtsumme dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag entspricht. Jedoch fehlt die antizipative Rechnungsabgrenzung. Diese wird gebildet für im Vorjahr erbrachte Leistungen, denen gegenüber erst im Folgejahr Zahlungen erfolgen. Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist dies nicht erfolgt. Stattdessen sind die Vorgänge ergebniswirksam als laufender Ertrag im Jahr 2010 gebucht worden; Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 45.732,48 EUR wurden nicht ausgewiesen, sodass stattdessen der periodenfremde Ertrag das Jahresergebnis 2010 verbessert.

Dies ist ein einmaliger Effekt, der dem Übergang von Kameralistik hin zur Doppik geschuldet ist. In den Kommentaren zur GemHVO-Doppik ist dieser Effekt hinreichend erläutert. Ein weiterer Handlungsbedarf wird hier nicht gesehen.

A 2.4 Flüssige Mittel (KG 18)

Zu den liquiden Mitteln gehören insbesondere der Kassenbestand (Haupt- und Nebenkassen), Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (siehe auch § 59 Nr. 9 und Nr. 30 GemHVO-Doppik S-H).

Diese werden in der Eröffnungsbilanz mit 62.085,65 EUR richtig ausgewiesen.

Auch bei dieser Bilanzposition wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken geäußert.

P 1 – 5 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39)

P 1 Eigenkapital (KG 20-205)

Das Eigenkapital ist mit 4.787.350,61 EUR ausgewiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt beschreibt, dass die Haushaltsausgabereste des Jahres 2009 der Stiftung sich nicht in deren Eröffnungsbilanz finden. Aufgrund des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik würden diese Reste als übertragene Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik (140.867,13 EUR) den Ergebnishaushalt 2010 erneut belasten, sowie sie bereits die Jahresrechnung 2009 belastet haben.

Letztendlich stünden der Stiftung durch die Nichtberücksichtigung der Haushaltsausgabereste in der Eröffnungsbilanz weniger Mittel für satzungsgemäße Stiftungszwecke zur Verfügung als es bei einer Abbildung der Reste der Fall gewesen wäre.

Dies ist ein einmaliger Effekt, der dem Übergang von Kameralistik hin zur Doppik geschuldet ist. In den Kommentaren zur GemHVO-Doppik ist dieser Effekt hinreichend erläutert. Ein weiterer Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

P 3 Rückstellungen (KG 25-28)

Es wurden Rückstellungen in Höhe von 20.903,56 EUR in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

P 3.9 Sonstige Rückstellungen (KG 289)

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, dass die Bauerneuerungsrückstellung nicht gebildet werden sollte.

Die Argumentation kann verwaltungsseitig nicht nachvollzogen werden. Die Bildung von Bauerneuerungsrückstellungen war bis zum 31.12.2009 zulässig gebildet worden und Bestandteil eines Geschäftsbesorgungsvertrags. Seitdem dürfen sie erfolgswirksam verbraucht werden. Erläuterungen sind in der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen hinreichend vorhanden.

P 4 Verbindlichkeiten (KG 3)

Verbindlichkeiten sind in Höhe von 2.232.877,78 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (KG 32)

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (KG 32)

Die Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich, vom privaten Kreditmarkt und aus Lieferungen und Leistungen werden richtig ausgewiesen.

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (KG 37)

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt zurecht, dass Zinsen, die einen Zeitraum über ein Kalenderjahr hinweg betreffen, für jedes Jahr separat abgegrenzt werden müssen

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Eröffnungsbilanzkorrektur nach § 56 GemHVO-Doppik wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2010 (Belege 4960112 und 4960114) umgesetzt.

6 Fazit

Das Rechnungsprüfungsamt stellt einen Korrekturbedarf von zusammen rund 202.000,00 EUR fest, der bereits in vielen Teilen umgesetzt sind. Auch diese Korrekturen sind angesichts der Bilanzsumme von 7,041 Mio. Euro relativ gering.

Darüber hinaus wird in den Raum gestellt, dass möglicherweise weitere Bilanzposten anders bilanziert werden sollten. Hierzu liegen hinreichend konkrete Nachweis nicht vor.

Soweit das Rechnungsprüfungsamt darauf besteht, dass anstelle der zulässigen Übernahme von vorhandenen Vermögenswerten aus bisherigen Vermögensverzeichnissen zusätzlich deutlich aufwendigere Neubewertungen durchgeführt werden sollen, ist dies mit dem Verweis auf die Regelung nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik abzulehnen.

Soweit hinreichend konkrete Nachweise zur fehlerhaften Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz belegt werden, sind diese unbedingt und unstrittig im nächst erreichbaren Jahresabschluss per Eröffnungsbilanzkorrektur richtig zu stellen.

Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Manfred Ohlig


Dieter l' Orteye

1. Rechnungsprüfungsamt über Bürgermeisterkanzlei
2. z.d.A.

1.140 Rechnungsprüfungsamt
Az.: 14.905.07.12
ba/bu

Datum: 28.04.2016
Auskunft: Lutz Baltz
Zimmer: 117
Telefon: 71 10
Service-Tel.: 71 33
Telefax: 71 90
eMail: lutz.baltz@luebeck.de

1.201.2 – Haushalt und Steuerung
Abteilung Bilanzen

2.280.5 – Stiftungsverwaltung

nachrichtlich

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

2.020 – Fachbereichscontrolling

Abschließende Wertung zur Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung zum „Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Lübecker Wohnstifte“ – Mandant 116

Einleitung

Auf den seit dem 08.05.2015 der Verwaltung vorliegenden Prüfungsbericht folgte nach zweimaliger Nachfristsetzung eine Stellungnahme (eMail-Eingang RPA am 20.04.2016); ein von der Bürgermeisterkanzlei und vom Bürgermeister abgezeichnetes, für das RPA erforderliche Exemplar, ging am 28.04.2016 im RPA ein.

Für die im RPA vorliegenden Jahresabschlüsse der Stiftungen des Haushaltsjahres 2010 erfolgen derzeit u. a. auch Prüfungen des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises von Vermögenswerten (z. B., ob vom RPA festgestellte Korrekturbedarfe umgesetzt wurden). Aufgrund der späten Bilanzaufstellungen und verspäteten Stellungnahmen (Frist: 10.08.2015) konnten die Gremien (RP-Ausschuss im September 2015 sowie die Bürgerschaft) nicht erreicht werden, aus denen sich für die Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigende Beschlüsse (z. B. Beschluss zur Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals) ergeben könnten.

Um eine u. a. im Interesse des RPA durchzuführende Behandlung noch im RP-Ausschuss am 12.05.2016 zu erreichen, wurden in wenigen Tagen (sowie Druck und Versand bis 29.04.2016) Kurzfassungen abschließender Wertungen von den PrüferInnen erstellt.

Die Verwaltung geht in ihrer Stellungnahme auf die Inhalte der numerischen Positionen 0 bis 5 sowie 7 bis 9 des Inhaltsverzeichnisses des Prüfungsberichtes ein, hat jedoch eine eigene/abweichende Numerik mit neuen Überschriften erstellt. Dieses dient nicht der Transparenz und erschwert unnötig die für Gremienmitglieder nachvollziehbar aufzubereitenden Unterlagen (Prüfungsbericht, Stellungnahme, abschließende Wertung) durch das RPA sowie das Auffinden eines Kontextes in der Ausschussvorbereitung sowie -beratung in den Argumentationen der mit den Bilanzaufstellungen Beauftragten sowie der PrüferInnen des RPA.

Eine abschließende Wertung erfolgt daher für die Positionen 0 bis 5 sowie 7 bis 9 des Prüfungsberichtes jeweils gebündelt.

Prüfungsfeststellungen unseres Prüfungsberichtes werden in der Stellungnahme der Verwaltung (Texte mit einem senkrechten Strich) in Einzelfällen falsch wiedergegeben und fehlinterpretiert. Daher enthält diese abschließende Wertung lediglich die von den jeweils zuständigen PrüferInnen erarbeiteten abschließenden Wertungen. Auf Fehlinterpretationen wird in dieser abschließenden Wertung sowie auch ggf. im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftungen eingegangen.

Für eine RP-Ausschussvorbereitung wird empfohlen, zum jeweiligen Punkt der abschließenden Wertung die Prüfungsfeststellung im Prüfungsbericht sowie den Text der Stellungnahme der Verwaltung heranzuziehen.

Abschließende Wertungen

- 0 Grundsätzliche Feststellungen,**
- 1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag,**
- 2 Gegenstand der Prüfung,**
- 3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages,**
- 4 Prüfungsvoraussetzungen und**
- 5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen**

Wie bereits im Prüfungsbericht auf S. 3 oben festgehalten und ausführlich beschrieben, ist die Verwaltung auch ohne eine detaillierte Auflistung von Unterlagenbedarfen des RPA verpflichtet, eine prüffähige Dokumentation für die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz mit Anhang zu erstellen und diese Unterlagen einer Prüfungsbehörde nach Mitteilung des Prüfungsbeginns ohne weitere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Mit jeder Bilanzprüfung bis heute wurden schriftliche Anfragen an „StaBil“ bzw. Abteilung 1.201.2 - Bilanzen gestellt, die bis zur Ausfertigung von Prüfungsberichten unbeantwortet blieben bzw. bleiben. Die Bereichsleitung des RPA hatte in 2014 entschieden, die Prüfungshandlungen bis Ende August 2014, auch mangels Unterlagen, zu beenden. Dass, wie es in der Stellungnahme der Verwaltung vom 18.04.2016 auf S. 1, Ende 2. Absatz, heißt, „Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren vom Bereich 1.201.2 der Abteilung Bilanzen nicht abgefordert“, suggeriert Unzutreffendes und dürfte mit Blick auf den Kalender selbsterklärend sein.

Die Behauptung im Absatz 3, dass „die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden“ waren, auch vor dem vom RPA mitgeteilten Prüfungsbeginn, ist unzutreffend. PrüferInnen des RPA wurden in Teilprojekten des Projektes NKF/Doppik lediglich bezüglich der Kernverwaltung beteiligt.

Eine mit dem RPA vereinbarte Verlängerung der Frist (s. S. 2 drittletzter Absatz) um nahezu 8 Monate bis zum 31.03.2016 wurde ebenfalls nicht eingehalten.

Eine leichtere Lesbarkeit der Stellungnahme ergibt sich nicht (s. S. 2 unten), da die Prüfungsfeststellungen des RPA in Einzelfällen falsch wiedergegeben und fehlinterpretiert werden.

Bezüglich der Prüfungsunterlagen (s. S. 3 oben) bleibt es bei der vom RPA festgehaltenen Situation, dass zur Prüfung

- dem RPA mitgeteilt wurde, dass keine Inventur erfolgte,

- somit keine Unterlagen einer körperlichen Inventur vorgelegt werden konnten,
- keine autorisierte Eröffnungsbilanz mit Anhang vorlag (s. im Bericht unter 4. und 5.),
- eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit nicht gegeben war und
- somit die Prüfungsergebnisse (s. im Bericht unter Nr. 6) lediglich „unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet“ wurden.

Da für die meisten Bilanzposten dem RPA durch den Bereich 2.280.5 - Stiftungsverwaltung auf Anforderung Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt und erläutert wurden, hatte die Prüfungsleitung entschieden, Prüfungsfeststellungen für den Prüfungsbericht unter besagten Einschränkungen zu verwerten.

Es ist Sinn und Zweck eines Prüfungsberichtes, u. a. Korrekturbedarfe des RPA der Verwaltung mitzuteilen (s. S. 3 vorletzter Absatz). Dass einzelne Korrekturbedarfe des RPA vor Berichtsversand der Verwaltung nicht bekannt sind, versteht sich daher von alleine.

Die Behauptung, dass bereits im Prüfungseröffnungsgespräch (Teilnehmer: Bürgermeister, Projekt NKF/Doppik, RPA) „die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt“ wurde, ist unzutreffend (s. S. 3 vorletzter Absatz).

Wie bereits mit der abschließenden Wertung zur Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung mitgeteilt wurde, ist über eine Priorisierung des JA 2010 für das Projekt NKF/Doppik zu diesem Zeitpunkt (10.02.2012) noch nicht gesprochen worden. Es wurde auch nicht über die Möglichkeit der Verwaltung zur Unterstützung der Prüfung mit dem RPA gesprochen; diese ist verpflichtend. Im Gespräch am 10.02.2012 wurde nicht die Prüfung eröffnet, sondern in diesem vom RPA gewünschten Auftaktgespräch mit dem Bürgermeister zwischen dem Projekt NKF/Doppik und dem RPA Fragen zu den Originalen der Prüfungsunterlagen, zu Ansprechpartnern, zu Aufgabenwahrnehmungen sowie zu regelmäßigem Austausch beantwortet und vereinbart.

Bemerkung: Es wurde vereinbart, ein Ergebnisprotokoll der Sitzung zu erstellen. Da keiner der von der Verwaltung teilnehmenden Mitarbeiter protokolliert hatte, hatte das RPA ein Protokoll erstellt, das für diese abschließende Wertung inhaltlich wiederholt herangezogen wird.

6 Prüfungsergebnisse

A 1.2.2.3 - Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte

Zu den Absätzen 2, 6 und 16 der Stellungnahme des Bereiches 1.201 - Haushalt und Steuerung: Das RPA hatte mit seinem Prüfbericht nicht verlangt, dass zusätzliche Wertermittlungen durchgeführt werden müssen. Das RPA hat lediglich darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber entsprechend § 55 GemHVO-Doppik erwartet, dass die von der Gemeinde aus dem vorherigen Rechnungswesen übernommenen Wertansätze auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen seien. In den Erläuterungen zu § 55 Abs. 5 heißt es wörtlich: *„Die Regelung entbindet die Gemeinde nicht davon, dass sie ihre Vermögensnachweise auf sachliche Richtigkeit überprüfen muss“*. Wie die Verwaltung die Prüfung der sachlichen Richtigkeit durchführt, ist ihre Sache. Das RPA hat in dieser Angelegenheit keine Vorgaben gemacht.

Selbstverständlich schließt die Prüfung der sachlichen Richtigkeit im Rahmen der Bilanz die Feststellung der „Vollständigkeit“ mit ein. Bei den Gebäuden wird das Prinzip der Einzelbewertung angewendet. Diese vorliegende Einzelbewertung war vor Übernahme in die Eröffnungsbilanz auf sachliche Richtigkeit zu prüfen, ob beispielsweise der zum Zeitpunkt des Eröffnungsbilanzstichtages 01.01.2010 vorhandene Restbuchwert den tatsächlichen Wertverhältnissen entsprach. Die RPA-Prüfung hatte doch aufgezeigt, dass bei zwei Anlagen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand unzulässigerweise miteinander vermischt wurden. Dieses wäre bei einer durchgeführten sachlichen Prüfung aufgefallen und hätte sofort korrigiert werden können. Eine vorhergehende sachliche Prüfung hätte vermieden, dass fehlerhafte Werte in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden.

Die Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung wird hiermit aufgefordert, endlich die Stelle in § 55 GemHVO-Doppik zu benennen, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass nur die Anzahl der Vermögensgegenstände zu prüfen ist. Ansonsten geht das RPA davon aus, dass hier eine Einzelmeinung der Verantwortlichen des Bereiches ohne rechtlichen Hintergrund kommuniziert wird.

7 Fazit,

8 Ausblick und

9 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Zu den im Fazit der Stellungnahme beschriebenen Umgang mit Prüfungsfeststellungen (ohne Angabe des Bilanzpostens) durch die Verwaltung finden Sie die abschließende Wertung der PrüferInnen vorstehend im Aktiva und Passiva des jeweiligen Bilanzpostens.

Auf die vom RPA in seinem Prüfungsbericht (s. 8. zweiter Absatz) erbetene Mitteilung über die Autorisierung von Bilanz, Anhang usw. geht die Verwaltung in ihrer Stellungnahme nicht ein.

Das RPA stellt in seinem Bericht unter 8., Absatz 3, eindeutig klar: „Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren bestimmungskonform durchzuführen.“

Entgegen geht die Verwaltung im letzten Satz ihrer Stellungnahme unzutreffend davon aus: „Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann und soll.“

Auf die vom RPA in seinem Prüfungsbericht (s. 8. letzter Absatz) angeregte Möglichkeit der Beteiligung des RPA „während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung“ („begleitende Prüfungen“) einer Inventur wird in der Stellungnahme nicht eingegangen. Das RPA wird seit der Aufgabenverlagerung zum 01.07.2015 vom Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen auf den Bereich 1.201 - Haushalt und Steuerung in keiner Weise beteiligt, sondern lediglich ca. alle drei Wochen kurz über den Stand informiert.

Im Auftrag



Lutz Baltz